



Merkblatt zur Kennzeichnung von Schafen und Ziegen ab 01.01.2010

Für **Schafe und Ziegen**, die ab dem 01. Januar 2010 geboren werden, gelten neue Kennzeichnungsvorschriften nach Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003.

Wie bisher sind die Tiere spätestens 9 Monate nach der Geburt zu markieren. Wird ein Tier vor dieser Zeit aus dem Geburtsbetrieb verbracht, hat die Kennzeichnung spätestens vor dem Verlassen des Betriebes zu erfolgen (Herdbuchtiere innerhalb der ersten Lebenswoche).

NEU: Schafe und Ziegen, die ab dem 1. Januar 2010 geboren werden, müssen mit einem elektronischen und einem herkömmlichen Kennzeichen versehen werden, wenn sie älter als 12 Monate werden oder ins Ausland verbracht werden sollen.

Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt in Deutschland geschlachtet werden, können wie bisher mit einer einfachen weißen Betriebsohrmarke gekennzeichnet werden.

Für die elektronische Kennzeichnung stehen verschiedene Medien zur Verfügung von denen zur Zeit jedoch nur eine empfohlen werden kann.

Empfehlung – Elektronische Ohrmarke und herkömmliche Ohrmarke –

Einzug der elektronischen Ohrmarke immer in das linke Ohr ! Diese Ohrmarken sind wie bisher gelb mit tierindividueller Nummer. Künftig wird auch ein neuer Ohrmarkentyp angeboten. Es handelt sich dabei um die **Schlaufenohrmarke**.

Transponderbolus und herkömmliche Ohrmarke

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Eingabe von Boli erst ab einem gewissen Lebendgewicht der Tiere möglich ist. Das Setzen des Bolus muss von einer sachkundigen Person durchgeführt werden, ansonsten kann es bei den Tieren zu erheblichen Verletzungen oder sogar zu Tierverlusten kommen.

Derzeit noch nicht möglich – Ohrmarke und Fußfesselband

Jedes dieser Medien kann elektronisch oder herkömmlich bestückt sein. Problematisch ist das Fußfesselband. Da die Tiere im Alter von 9 Monaten noch nicht ausgewachsen sind, ist das Fesselband beim Anbringen entweder zu weit oder es wird mit der Zeit zu eng. Eine Lösung für diese Problem gibt es derzeit noch nicht.

Derzeit noch nicht möglich – Transponderbolus und Fußfesselband

Die Argumente die gegen diese Medien sprechen, wurden bereits dargelegt.

Verlust eines Kennzeichens

Im Falle des Verlustes oder der Unleserlichkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen. Die Umkennzeichnung ist im Bestandsregister zu vermerken. Für Herdbuchtiere müssen identische Kennzeichen (Nachkennzeichnung) nachbestellt werden.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Umkennzeichnung/Nachkennzeichnung mit Boli einige Risiken birgt. Falls ein Bolus in einer Situation als nicht lesbar identifiziert wird, technisch aber funktionsfähig ist, und daraufhin ein zweiter Bolus eingegeben wird, kann es bei einer erneuten Identifizierungssituation Probleme mit der Erkennung geben, da sich im Erfassungsbereich des Lesegerätes zwei funktionsfähige Boli befinden. Weiterhin ist bei der Schlachtung der Tiere sicherzustellen, dass zwei Boli aus dem Schlachtkörper entfernt werden (d.h. dies muss bei der Schlachtung bekannt sein!)